



Christin Müller
HEBAMME

Behandlungsvertrag nach § 630a BGB über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

Selbstzahlende oder privat Krankenversicherte - PKV

Zwischen Frau _____

(nachfolgend Leistungsempfängerin genannt)

geb. am: _____

wohnhaft: _____

und der **Hebamme Christin Müller** (nachfolgend Hebamme genannt), wohnhaft: Hinter dem Friedhof 2, 34396 Liebenau, Tel.: 0176 / 84223577

Präambel

Mit der Verankerung des Patientenrechtegesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind alle freiberuflich tätigen Hebammen seit dem 01.01.2013 vom Gesetzgeber verpflichtet, für alle Hebammenleistungen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB mit den Frauen abzuschließen. Daher können Sie erst nach Unterzeichnung eines Behandlungsvertrages Hebammenleistungen in Anspruch nehmen.

Der Behandlungsvertrag regelt alle Rechte und Pflichten zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin. Dem Behandlungsvertrag liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen (AVB) zu Grunde.

1. Leistungen & Leistungsabrechnung

Alle seitens der Hebamme erbrachten Leistungen erfolgen auf der Basis des Gebührenkataloges nach der Hebammen-Gebühren-Ordnung (HebGebO) des Bundeslandes Hessen um den Faktor 1,8. Es gilt als vereinbart, dass die dort genannten Gebühren als Abrechnungsgrundlage für alle erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden.

Die erbrachten Leistungen der Hebamme werden direkt mit der Leistungsempfängerin abgerechnet.

Die Hebammenrechnung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug wird neben Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

1.1 abrechenbare Leistungen

Folgende Regelleistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Vorgespräch in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsvorsorge im Wechsel mit dem niedergelassenen Gynäkologen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen
- CTG-Kontrollen
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (als Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Im Erstgespräch mit der Leistungsempfängerin werden auf beiden Seiten Wünsche zum Leistungsumfang besprochen und dokumentiert.

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Auch für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Für die oben genannten Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

1.2. sonstige Wahlleistungen

- Akupunktur bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Geburtsvorbereitende Akupunktur
- Geburtsvorbereitende Massagen
- Wohlfühlmassagen in Schwangerschaft und Wochenbett

Die obigen Leistungen werden der Leistungsempfängerin von der Hebamme direkt über eine Privatrechnung in Rechnung gestellt. Die Leistungsempfängerin trägt diese Kosten als Selbstzahlerin entweder selber oder nimmt eine von ihr abgeschlossene private Krankenversicherung zwecks Kostenerstattung in Anspruch. Die Leistungsempfängerin bleibt auch

dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die private Krankenversicherung Leistungen ganz oder teilweise nicht erstattet.

1.3. Weitere Leistungen auf private Rechnung

In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte.
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen in der gesetzlichen Hebammenhilfe übersteigt
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und nicht rechtzeitig 4 Stunden vor dem vereinbarten Termin persönlich abgesagt werden, werden mit 50 € pro Besuch in Rechnung gestellt. (Sofern die Hebamme noch rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Stunden vor dem Termin persönlich erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.)
- außerordentlich anfallende Wegegelder

2. Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in Notfällen an ihre/n Frauenärztin/Frauenarzt, ihre/n Kinderärztin/-arzt oder die nächste (Kinder-)Klinik wenden.

3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings für fahrlässiges Verhalten.

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, gegenüber der Leistungsempfängerin sowie dem Neugeborenen für alle Schäden, die aus Handlungen und Leistungen resultieren, die Gegenstand des Behandlungsvertrages sind und auf Fahrlässigkeit beruhen.

Eine darüber hinausgehende Haftung ist mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen.

Die Hebamme verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme bei: Hevianna Versicherungsdienst.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

4. Medizinische Unterlagen / Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger/Abrechnungsstellen) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine zuvor benannte vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5. Allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme (AVB)

Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die der Leistungsempfängerin mit diesem Behandlungsvertrag ausgehändigt werden. Dieser ist zu quittieren und mit der Unterschrift unter dem Behandlungsvertrages stimmt die Leistungsempfängerin automatisch in die AVB zu.

6. Sonstige Regelungen

- (1) Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Christin Müller erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hatte, ist sie verpflichtet, die Hebamme darüber zu informieren. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird.
- (2) Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Vorgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet die daraus resultierenden weiteren Kosten privat zu übernehmen.

7. Kündigung des Behandlungsvertrages

- (1) Der Behandlungsvertrag kann von der Leistungsempfängerin jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Spricht die Leistungsempfängerin eine Kündigung aus, so werden alle bis dahin angefallenen Leistungen nach Ziffer 10 der AVB abgerechnet.
- (4) Die Hebamme kann den Behandlungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dadurch gegeben, dass die Leistungsempfängerin ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8 der AVB nachhaltig nicht nachkommt oder das

Vertrauensverhältnis so tiefgehend gestört ist, dass eine weitere Behandlung nicht länger zumutbar erscheint.

8. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Wir erklären uns mit den getroffenen Regelungen einverstanden und vereinbaren diese hiermit verbindlich.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme